



Konzeption Zusammenschlüsse in der Kindertagespflege im Landkreis Darmstadt Dieburg



1. Einführung

Die Kindertagespflege stellt einen wesentlichen Anteil der Betreuungslandschaft des Landkreises Darmstadt-Dieburg dar und trägt zur Erhöhung der Versorgungsquote in den Kommunen sowie zur Vereinbarkeit von Familien und Beruf bei.

Neben einer tätigkeitsvorbereitenden Qualifizierung zur Kindertagespflegpersonen und einer tätigkeitsbegleitenden Qualifizierung von Kindertagespflegeperson, die nach den Qualitätsstandards des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) des Bundesverband für Kindertagespflege e.V., trägt auch eine kontinuierliche Qualifizierung zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Rahmen einer jährlichen Aufbauqualifizierung zur Qualitätsentwicklung bei.

Mit der vorliegenden Handreichung stellt das Fachgebiet Kindertagesbetreuung, Fachaufsicht und Fachberatung interessierten Kindertagespflegpersonen und Kooperationspartner*innen aus den Kommunen wichtige Informationen zum Thema Zusammenschlüsse von Kindertagespflegstellen zur Verfügung.

Es werden folgende Aspekte näher Betrachtet und beschrieben:

- Gesetzliche Grundlagen
- Fachliche Voraussetzungen
- Kooperationsvereinbarung
- Vertretungsregelung
- Räumlichkeiten
- Ansprechpersonen

Dies soll Kindern im Landkreis Darmstadt-Dieburg ein gute, bedarfsorientierte und qualitativ hochwertige Bildung, Erziehung und Betreuung im Rahmen der Kindertagespfleg ermöglichen.



2. Gesetzliche Grundlagen

Im § 22 (1) SGB VIII gibt es folgende bundeseinheitliche Vorgabe:

“Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten geleistet. Das nähere über die Abgrenzung von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege regelt das Landesrecht. Es kann auch regeln, dass Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen geleistet wird.“

In Hessen hat man sich für die die Möglichkeit einer „gemeinsamen Nutzung von Räumen“ entschieden.

Das Land Hessen hat laut § 29 Absatz 7 im *Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch* (HKJGB) näheres geregelt:

„Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam, bedarf jede Kindertagespflegeperson einer gesonderten Erlaubnis. Ist die vertragliche und pädagogische Zuordnung eines einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson nicht gewährleistet, handelt es sich um eine Tageseinrichtung; für die Betriebserlaubnis gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.“

Laut dieser Definition können in Hessen also Räume gemeinsam genutzt werden, aber im Gegensatz zur Kita, ist in der KTP jede KTPP für die Erziehung, Bildung und Förderung der eigenen Tagespflegekinder persönlich verantwortlich.

Der § 29 Abs. 7 wurde im Hessischen Landkreistag und Hessischen Städtetag vom 24.09.2007 weiter präzisiert: „ Bei der Prüfung von Anträgen auf Erteilung einer Pflegeerlaubnis mit gemeinsamer Nutzung von Räumen durch mehrere

Tagespflegepersonen muss eine vertragliche und pädagogische Zuordnung der einzelnen Kinder zu einer Tagespflegeperson erkennbar sein. Die Anbindung jedes Kindes an eine Tagespflegeperson muss gewährleistet bleiben. Die Tagespflegepersonen sollen dies konzeptionell darstellen und für die Kinder im Betreuungsalltag umsetzen können.“

„Die Grenze zur Tageseinrichtung ist laut Gesetzbegründung dann überschritten, wenn die - für die Kindertagespflege charakteristische - Anbindung an eine bestimmte Bezugsperson aufgegeben wird und die in den gemeinsam genutzten Räumen aufgenommenen Kinder als Gesamtgruppe von wechselnden Bezugspersonen betreut werden. Ist die Zuordnung nicht gewährleistet, handelt es sich nicht um



Kindertagespflege. In diesem Fall erfolgt die Betreuung wie in einer Einrichtung, ohne dass die (höheren) Anforderungen erfüllt sind. Dies stellt laut VG Düsseldorf (02.02.2015, bestätigt durch OLG NRW (19.03.2015) eine potentielle Kindeswohlgefährdung dar.“ (Iris Vierheller, Rechtsanwältin für das Hessische Kindertagespflegebüro in „Rechtsgrundlagen der Kindertagespflege 2017“)

Es gilt also neben der Eignung der Kindertagespflegperson auch zu prüfen, ob die Abgrenzungsmerkmale zu einer Einrichtung gegeben sind.

Abgrenzungsmerkmale sind:

- Familienähnliche Betreuung durch Privatpersonen
- Raumgestaltung/-nutzung, die die pädagogische zugeordneten Betreuungsverhältnisse gewährleisten
- Jedes Kind hat eine feste, vertraglich vereinbarte, Bezugs- und Betreuungsperson
- Gleichberechtigtes Verhältnis zwischen den KTHP (z.B. eigener Miet-/Untermietvertrag für jede KTHP
- Auf die spezifischen Bedarfe der Eltern individuell und flexibel eingehen können
- Eigenes Konzept um darzustellen, dass bei Bildung, Erziehung und Betreuung nicht gemeinsam gearbeitet wird.

3. Fachliche Voraussetzungen

Grundsätzlich muss die Qualifizierung nach dem DJI oder dem QHB erfolgt sein und Erfahrungen in der Kindertagespflege sind wünschenswert, aber nicht verpflichtend. Eine enge Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Kinderbetreuung, Fachaufsicht und Fachberatung des Landkreis Darmstadt-Dieburg ist unverzichtbar, um eine hohe Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Hierzu erfolgen in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf Besuche in den Räumen der Kindertagespflege. Der Fachdienst behält sich anlassbezogene unangemeldete Besuche vor.

Die Kindertagespflegeperson muss eine gültige, durch den Landkreis Darmstadt-Dieburg ausgestellte Pflegeerlaubnis nachweisen. Voraussetzung für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist die Feststellung der persönlichen Eignung, die Absolvierung der Qualifizierung und der Abschluss eines Erste-Hilfe-Kurses an Säuglingen und Kleinkindern.

Es ist Voraussetzung, dass die beiden KTHP, die in einem Zusammenschluss arbeiten, auch eine gemeinsame pädagogische Konzeption erarbeiten, in der die



Gemeinsamkeiten aber auch die jeweiligen Unterschiede der beiden Kleingruppen dargestellt werden. Zur deutlichen Abgrenzung zur Krippe, wird empfohlen auf einen gemeinsamen Namen für die Einrichtung zu verzichten. In der gemeinsamen Konzeption sollten vor allem folgende Aspekte ausgearbeitet werden:

- Vorstellung der eigenen Person
- Formen der pädagogischen Arbeit im Alltag
- Inhalte und Ziele der Tätigkeit in der Tagespflege
- Eingewöhnung, Bindung
- Bildungsthemen
- Gesundheit, Hygiene, Ernährung
- Rituale, Grenzen, Regeln
- Ruhe, Schlafphasen
- persönliche Fort- und Weiterbildung im Bereich Kindertagespflege
- Beschreibung der Räumlichkeiten- gemeinsame und eigene Räume
- Zusammenarbeit mit den Eltern
- Rollenklärung der beiden KTHP- Teamarbeit
- Besonderheiten der eigenen Tagespflegestelle
- Kooperationen

Besonders wichtig in der Konzeption bei Zusammenschlüssen sind die Strukturierung und Rahmenbedingungen der Tätigkeit. Gemeint sind damit folgenden Aspekte:

- Betreuungszeiten, Ferienzeiten
- Umgang mit Krankheit, Urlaub / Vertretungsregelung
- Telefonische Erreichbarkeit
- Organisatorische Regelungen

In der Konzeption muss zudem deutlich werden, dass die Kindertagespflegepersonen ausschließlich die Kinder betreuen, mit welchen Sie vertraglich gebunden sind.

4. Kooperationsvereinbarung

Bei einem Zusammenschluss kann jede KTHP zeitlich und unabhängig voneinander Kindertagespflege leisten. Jede KTHP hat ihr eigenes Betreuungsangebot und nutzt mit einer anderen KTHP manche Räume gemeinsam. Gemeinsame Aktivitäten können stattfinden, müssen aber nicht.

Es besteht ein gleichberechtigtes Verhältnis zwischen den beiden KTHP (eigener Vertrag bzw. Untermietvertrag für beide KTHP) Dieses Verhältnis sollte in einer gemeinsamen Vereinbarung deutlich werden.



Wenn ein Zusammenschluss von Ehepartnern oder anderen Verwandten stattfinden soll, gelten genau die gleichen Voraussetzungen und Regelungen wie in anderen Zusammenschlüssen.

In diesem Fall ist die gemeinsame Vereinbarung besonders wichtig, damit beide KТПP gleichberechtigt miteinander arbeiten können.

Eine gemeinsame Vereinbarung dient somit den KТПP zur Absicherung des gemeinsamen Tätigkeitsverhältnisses. Es empfiehlt sich verschiedene Aspekte der gemeinsamen Arbeit darin schriftlich festzuhalten.

Mögliche Aspekte könnten sein:

- Übersicht der gemeinsamen Anschaffungen und der Umgang mit den Anschaffungen bei Auflösung des Zusammenschlusses
- Zuständigkeit für den eigenen Betreuungsraum (Einrichtung, Säuberung, Ordnung und Instandhaltung)
- Urlaub und Krankheit
- Kündigung

5. Vertretungsregelung

Pro Kindertagespflegeperson dürfen maximal 5 Kinder gleichzeitig und insgesamt 10 Kinder betreut werden.

In den Verträgen kann, in Absprache mit den Eltern, festgehalten werden, dass die KТПP sich im Krankheitsfall gegenseitig vertreten, falls sie selbst keine 5 Kinder betreuen

6. Räumlichkeiten

Bei einem Zusammenschluss in der KТПP muss jede Kindertagespflegeperson einen eigenen Betreuungsraum für ihre Gruppe haben. Keiner der beiden Gruppenräume sollte ein Durchgangszimmer zur Küche oder zum Badezimmer sein. Bezüglich der Nutzung der Küche können Regelungen getroffen werden, dass die KТПP abwechselnd füreinander mitkochen, jedoch sollte das Essen getrennt voneinander stattfinden. Auch das Badezimmer kann gemeinsam genutzt werden. Um den Kindern eine gute Erholung ermöglichen zu können, sollte auch das Schlafen getrennt voneinander stattfinden. Mit einer sinnvollen Raumaufteilung und geeigneten Maßnahmen kann der Mittagsschlaf auch im Betreuungsraum stattfinden.



Auch der Außenbereich wie Hof oder Garten, kann gemeinsam genutzt werden. Damit die Kinder ihrem Bewegungsdrang nachgehen können, müssen die Räume ausreichend freie Fläche haben. Das Spielzimmer sollte verschiedene Spielaktivitäten ermöglichen. Es sollte einen Ort zum Kuscheln und Zurückziehen, einen Bereich zum kreativ sein mit einem kleinen Tisch, sowie genügend Spielmaterialien und Bücher auf Greifhöhe der Kinder, anbieten. Eine mindest Quadratmeterzahl pro Kind ist gesetzlich nicht vorgegeben. Im besten Fall befinden sich die Räume der Kindertagespflege im Erdgeschoss. Ein Garten/Hof ist keine Voraussetzung, jedoch wünschenswert. Falls kein Garten verfügbar ist, muss ein Spielplatz, Wald oder das Feld in Laufnähe mit den Kindern erreichbar sein.

Gemeinsam genutzt werden dürfen:

- Die Küche zum Kochen
- Das Badezimmer
- Der Garten/Hof

Gentrennt voneinander genutzt/stattfinden müssen:

- Das Spielzimmer
- Das Schlafen
- Das Essen

6.1. Tierhaltung in den Räumlichkeiten

Von der Haltung von Haustieren ist in Zusammenschlüssen generell abzusehen, da die Kriterien zur Tierhaltung in der Kindertagespflege nicht eingehalten werden können. Ausnahmefälle können vorher mit dem Fachdienst besprochen werden, da es stark davon abhängt, welches Tier gehalten werden soll (z.B. Aquarium).

6.2. Nutzungsänderung

Die genutzten Räume können im Haushalt einer der Kindertagespflegepersonen sein, sofern Sie die Anforderungen erfüllen, oder andere geeignete, angemietete Räume genutzt werden.

Bei einer Anmietung von Räumen ist der Eigentümer über die Nutzung zu informieren. Zur Prüfung der Notwendigkeit einer Nutzungsänderung, wenden Sie sich bitte unter bauaufsicht@ladadi.de oder unter der 06151 881-2341 an das Kreisbauamt des Landkreis-Darmstadt-Dieburg.



7. Ansprechpersonen beim Jugendamt

Fachbereich Familienberatung und Kinderbetreuung
Fachgebiet Kindertagesbetreuung, Fachaufsicht und Fachberatung

Andrea Hertweck
Fachberatung und Fachaufsicht
a.hertweck@ladadi.de
06151-881-1437

Nadine de Paris-Ahmadi
Fachberatung und Fachaufsicht
N.deParis-Ahmadi@ladadi.de
06151-881-2784

Sie erreichen unser gesamtes Fachgebiet unter der Mailadresse
kindertagespflege@ladadi.de